



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juni 1997

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	12. 5. 1997	RdErl. d. Innenministeriums Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	620
20524	12. 5. 1997	RdErl. d. Innenministeriums Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei.	620
20531	13. 5. 1997	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Justizministeriums Beschleunigte Bearbeitung von Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 und 4 des Betäubungsmittelgesetzes . .	620
20531	16. 5. 1997	Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Justizministeriums u. d. Finanzministeriums Gemeinsame Richtlinien der Innenminister/-senatoren und der Justizminister/-senatoren der Länder zum Schutz gefährdeter Zeugen	624

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
12. 5. 1997	RdErl. - Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung.	626
	Innenministerium	
20. 5. 1997	Bek. - Öffentliche Sammlung	626
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 15. 5. 1997	627

I.

2010

**Das Vorverfahren
nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 5. 1997 -
V B 5/18 - 12.10

Mein RdErl. v. 21. 12. 1960 - I C 2/18 - 12.10 - SMBl. NW.
2010 - wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1997 S. 620.

20524

**Aussonderung
von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 5. 1997 -
IV D 3 - 8340 -

Der RdErl. v. 18. 10. 1994 - SMBl. NW. 20524 - wird
aufgehoben.

- MBl. NW. 1997 S. 620.

20531

**Beschleunigte Bearbeitung
von Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 und 4
des Betäubungsmittelgesetzes**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums -
IV D 1 - 6507/6533 - u. d. Justizministeriums -
4630 - III A. 7 „IMA“ -
v. 13. 5. 1997

Um die Bearbeitung von Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 und 4 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) gegen Betäubungsmittelkonsumenten zu vereinfachen und zu beschleunigen, ergehen nachfolgende Regelungen. Ziel dieser Regelungen ist es, die Arbeit der Polizei auf das Wesentliche zu konzentrieren, ohne auf die für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren notwendigen Mindestfeststellungen zu verzichten, und durch eine frühzeitige Abgabe der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung zu beschleunigen.

- 1 Die beschleunigte Bearbeitung von Vergehen nach § 29 Abs. 1 BtMG kommt grundsätzlich in Betracht
- 1.1 in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft nach § 31a Abs. 1 BtMG ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG absehen kann (vgl. Vorläufige Richtlinien zur Anwendung des § 31a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes v. 13. 5. 1994; SMBl. NW. 20510);
- 1.2 in sonstigen Fällen des Erwerbs oder Besitzes von Betäubungsmitteln, wenn die Tat sich auf eine zum Eigenverbrauch bestimmte Menge bezieht und ein Handeltreiben ausgeschlossen werden kann.

2 Das Verfahren ist nur anzuwenden, sofern die/der Beschuldigte das 21. Lebensjahr vollendet hat und der deutschen Sprache mächtig ist.

3 Zur beschleunigten Bearbeitung von Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 und 4 BtMG sollen unter Nutzung standardisierter Formulare, sofern besondere Umstände nicht entgegenstehen,

3.1 die Vernehmung der/des Beschuldigten unmittelbar am Tat- bzw. Feststellungsort erfolgen, ggf. handschriftlich, oder

3.2 der/dem Beschuldigten Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung gegeben werden;

3.3 sichergestellte Betäubungsmittel, Konsumartikel und sonstige Gegenstände durch die Polizei vernichtet werden, sofern die/der Beschuldigte auf deren Rückgabe verzichtet, sich mit ihrer Vernichtung einverstanden erklärt und die Staatsanwaltschaft der Vernichtung zustimmt.

4 Wird bei der Vernehmung der/des Beschuldigten unmittelbar am Tat- bzw. Feststellungsort erkennbar, das sie/er zu weitergehenden Angaben, insbesondere zur Herkunft von Betäubungsmitteln sowie zu Verkäufern und Händlern oder zur strafbaren Finanzierung des Betäubungsmittelvertriebs bereit ist, sind die Angaben unmittelbar ergänzend, ggf. in einer Vernehmung auf der Dienststelle, zu protokollieren.

5 Vernehmung oder schriftliche Anhörung der/des Beschuldigten sollen konkrete Fragen zu Konsumverhalten, Herkunft der Betäubungsmittel, Finanzierung des Erwerbs, Drogenabhängigkeit und Therapiewilligkeit sowie eine Erklärung über den Verzicht auf die Rückgabe sichergestellter Betäubungsmittel, Konsumartikel und sonstiger Gegenstände und deren Vernichtung enthalten. Einen Anhalt für die Gestaltung des Formulars auf der Grundlage der Anlage 2c des RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 3. 1994 „Vereinfachtes Verfahren zur Bearbeitung ausgewählter Delikte“ (SMBl. NW. 20531) bietet die Anlage.

Anlage

6 Wird die/der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat angetroffen und ist aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen, daß es sich dabei um ein Delikt der Beschaffungskriminalität handelt, soll auch dann wegen Verdachts des Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 und 4 BtMG eine Vernehmung der/des Beschuldigten gemäß Nr. 3.1 am Tat- bzw. Feststellungsort erfolgen.

Ob die Vernehmung an Ort und Stelle auch zu dem Delikt der Beschaffungskriminalität möglich ist, richtet sich nach dem RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 3. 1994 „Vereinfachtes Verfahren zur Bearbeitung ausgewählter Delikte“ (SMBl. NW. 20531).

7 Überstücke der Beschuldigtenvernehmung oder des Anhörungsbogens können anstatt eines Merkblattes (NW Pol 23) zu den Kriminalakten genommen werden.

Kreispolizeibehörde (Telefon / Nebenstelle)

Interne Registriernummer (BKZ, TTMMJJ, Uhrzeit)

Eingangsstempel/Raum für weitere Vermerke. Nicht bei der Anzeigenaufnahme auszufüllen

Strafanzeige - V - BtM

Zutreffendes bitte ankreuzen [X] oder ausfüllen.

1 = aufnehmende Dienststelle/Beamtin/Beamter mit Dienstbezeichnung
2 = Datum/Uhrzeit der Anzeigenaufnahme

1
2

1. = Vorgangsnummer
2. = sachbearbeitende Dienststelle/Beamtin/Beamter

1. VNR -		
2.		
← PKS-Schlüssel		
<input type="checkbox"/> Beschuldigtenanhörung -V- versandt/ausgehändigt	Namensz./Datum	
<input type="checkbox"/> eingegangen	<input type="checkbox"/> nicht fristgerecht eingegangen	Namensz./Datum
<input type="checkbox"/> Rauschgiftvortest durchgeführt (s. Anlage)	<input type="checkbox"/> Wägung durchgeführt (s. Anlage)	Namensz./Datum

Die / der Beschuldigte steht im dringenden Verdacht,

- | | | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Heroin | <input type="checkbox"/> Kokain | <input type="checkbox"/> erworben | <input type="checkbox"/> besessen |
| <input type="checkbox"/> Haschisch | <input type="checkbox"/> Marihuana | <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> Amphetamin | <input type="checkbox"/> | | |

zu haben (Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG).

Tatzeit	(Wochentag/Datum/Uhrzeit)		
Tatort	1 = BKZ NRW 2 = Fahndungsraum Tatörtlichkeit	1	2
ergänzende Sachverhalts-schilderung			
Asservate	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> beschlagnahmt (Frist!)	Bezeichnung der Asservate	<input type="checkbox"/> Sicherstellungsprotokoll gefertigt
Tatverdächtige(r)	Name		
<input type="checkbox"/> männlich	Geburtsname	Vorname(n)	
<input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum / - ort	Staatsangehörigkeit	Beruf / akadem. Grad
<input type="checkbox"/> Personalien lt. amt. Lichtbildausweis	Straße / Haus-Nr. / Postleitzahl / Wohnort / telefonische Erreichbarkeit		
	Personensorgeberechtigte(r) mit Geburtsnamen / Vormund / Betreuer mit Anschrift u. telefonischer Erreichbarkeit		
<input type="checkbox"/> Abweichende oder Alias-Personalien	Name / Geburtsname / Vorname(n) / Geburtsdatum / Geburtsort		
<input type="checkbox"/> Anzahl der Folgeblätter	Unterschrift der aufnehmenden Beamtin/des aufnehmenden Beamten		

Interne Registriernummer (BKZ, TTMMJJ, Uhrzeit)

Anhörungsbogen

Vernehmungsbogen

der / des Beschuldigten (Name, Geburtsdatum)

Zutreffendes bitte ankreuzen [X] oder ausfüllen

Eingangsstempel / Raum für weitere Vermerke	
Geburtsname *	
Vorname(n) *	
Geburtsort (Kreis / Land) *	
Staatsangehörigkeit *	
Spitzname	
Familienstand *	
Ausgeübte Tätigkeit / erlernter Beruf	
Personensorgeberechtigte(r) mit Geburtsnamen / Vormund / Betreuer mit Anschrift u. telefonischer Erreichbarkeit	
Bundespersonalausweis-Nr. / Paß-Nr. / Ausstellungsdatum / Behörde	

Name*
Sonstige Namen
Geburtsdatum (TTMMJJJJ) *
Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Akademische Grade / Titel
Wohnung ggf. Aufenthaltsort * (telefonische Erreichbarkeit)

Belehrung für Tatverdächtige

Ich weise Sie nach §§ 163a Absatz 4, 136 StPO darauf hin, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall verpflichtet, die mit * gekennzeichneten Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeitenanzeigen mit einer Geldbuße bedroht. Sie können jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Außerdem können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.

Ich habe die Belehrung verstanden.

Unterschrift

Ich will mich zur Sache äußern.

Ich möchte bei der Polizei vernommen werden.

Ich werde einen Anwalt mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftragen.

Ich gebe die Straftat zu.

Ich gebe die Straftat nicht zu.

Ich will mich nicht zur Sache äußern.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet, in welcher Form das Strafverfahren zu Ende geführt werden soll (Anklageerhebung, beschleunigtes Verfahren, Strafbefehl, Einstellung gegen Zahlung einer Geldbuße). Sofern das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt werden soll, benötigt die Staatsanwaltschaft folgende Angaben von Ihnen:

Mit der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße bin ich einverstanden.

Anzahl der Kinder

monatl. Nettoeinkommen

Die bei Ihnen sichergestellten Gegenstände unterliegen gem § 33 BtMG der Einziehung.

Mit Ihrem Einverständnis kann das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft erheblich verkürzt werden, wenn Sie die nachfolgende Erklärung abgeben.

Auf die Rückgabe der bei mir sichergestellten Gegenstände verzichte ich und bin mit deren Vernichtung einverstanden.

zurück an

VNR -

(Ort, Datum)

(Unterschrift des / der Beschuldigten)

Interne Registriernummer (BKZ, TTMMJJ, Uhrzeit)

Angaben zur Sache

1 Wie sind Sie in den Besitz der sichergestellten illegalen Drogen gekommen? Preis?

2 Woher und von wem bekommen Sie die illegalen Drogen und zu welchem Preis?

3 Seit wann nehmen Sie illegale Drogen? Welche?

4 Welche illegale Drogen nehmen Sie zur Zeit? Wie oft und in welchen Mengen?

5 Wie finanzieren Sie Ihren illegalen Drogenkonsum?

6 Sind Sie drogenabhängig?

7 Wollen Sie von Drogen loskommen?

8 Was unternehmen Sie, um von Drogen loszukommen?

9 Weitere Angaben

--

geschlossen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des / der
Beschuldigten)

(Unterschrift der / des vernehmenden
Beamten / Beamten)

20531

**Gemeinsame Richtlinien
der Innenminister/-senatoren
und der Justizminister/-senatoren der Länder
zum Schutz gefährdeter Zeugen**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums -
IV D 1 - 2015,
d. Justizministeriums -
4103 - III A. 49 -
u. d. Finanzministeriums -
In 0991 - 6 - I B 5 -
v. 16. 5. 1997

1 Grundsätzliches

Eine erfolgreiche Bekämpfung schwerer Kriminalität, insbesondere der terroristischen Gewaltkriminalität und der Organisierten Kriminalität, ist häufig nur mittels Zeugenbeweises möglich. Dabei kommt vor allem den Zeugen eine große Bedeutung zu, die wegen ihrer persönlichen Nähe zur Tatplanung und -durchführung eine für das Strafverfahren entscheidende Aussage machen können. Neben einer grundsätzlichen Gefährdung aller in diesen Kriminalitätsbereichen in Betracht kommenden Zeugen sind diese Personen besonders bedroht.

Zur Verhinderung von physischen und psychischen Einwirkungen auf gefährdete Personen und zur Aufrechterhaltung einer grundsätzlichen Aussagebereitschaft sind Maßnahmen zum Schutze solcher Zeugen und ihnen nahestehender Personen erforderlich.

Wirkungsvoller Zeugenschutz erfordert eine enge Zusammenarbeit von Polizei und Justiz. Aus diesem Grund kommt einer möglichst einheitlichen Umsetzung der Richtlinien besondere Bedeutung zu. Daneben ist die Unterstützung durch andere Behörden und Institutionen unerlässlich, um einen effektiven Zeugenschutz zu ermöglichen.

2 Zweck/Ziel

Zeugenschutzmaßnahmen dienen

- dem Schutz der gefährdeten Personen für die Dauer ihrer Gefährdung und
- der Sicherung der Strafverfolgung und des Strafverfahrens.

3 Zielgruppen

Zielgruppen sind:

- 3.1 Zeugen, bei denen eine bedrohliche Einflußnahme durch Dritte oder eine persönliche Gefährdung zu befürchten ist;
- 3.2 Mitbeschuldigte unter den Voraussetzungen zu 3.1 und
- 3.3 Angehörige der unter 3.1 und 3.2 Genannten sowie sonstige diesen nahestehende Personen.

4 Rechtsgrundlagen**4.1 Polizeirecht**

Die Zuständigkeit und Ermächtigungsgrundlagen für polizeiliche Zeugenschutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr ergeben sich aus dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Entscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Ein Anspruch auf Zeugenschutz oder auf die Durchführung bestimmter Maßnahmen besteht grundsätzlich nicht.

4.2 Strafverfahrensrecht

Das Strafverfahrensrecht enthält Vorschriften, die dem Schutz von Zeugen dienen (z.B. §§ 68, 96, 200, 222 StPO, § 172 GVG).

5 Beurteilung der Gefährdungslage

Bei Ermittlungen bzw. bei Straftaten in Fällen schwerer Kriminalität sind grundsätzlich durch

die ermittlungsführende Polizeibehörde Gefahrenermittlungen anzustellen und eine Beurteilung der Gefährdungslage vorzunehmen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Art und Schwere der Straftat,
- Gefährlichkeit der Täter und deren Umfeld,
- Bedeutung der Zeugenaussage,
- persönliche Umstände des Zeugen,
- Stand des Verfahrens,
- Kenntnis von angedrohten oder tatsächlichen Repressalien.

Die Beurteilung der Gefährdungslage ist fortzuschreiben.

6 Einstufung des Gefährdungsgrades und Anordnung von Zeugenschutzmaßnahmen

6.1 Zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist durch die ermittlungsführende Polizeibehörde das Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft über die Bedeutung der Zeugenaussage und die Beurteilung der Gefährdung herbeizuführen sowie die Einleitung von Zeugenschutzmaßnahmen mit der für den Zeugenschutz zuständigen Polizeibehörde abzustimmen.

6.2 Über die Anordnung von Zeugenschutzmaßnahmen entscheidet die für den Zeugenschutz zuständige Polizeibehörde.

Die Befugnis kann

- a) im Geschäftsbereich der Kreispolizeibehörde der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Gefahrenabwehr/Strafverfolgung oder der Leiterin oder dem Leiter der Unterabteilung Zentrale Kriminalitätsbekämpfung,
- b) im Geschäftsbereich des Landeskriminalamts der Leiterin oder dem Leiter der für den Zeugenschutz zuständigen Abteilung

übertragen werden.

6.3 Aufgrund der Lagebeurteilung der ermittlungsführenden Polizeibehörde nimmt das Landeskriminalamt auf Ersuchen der nach Nummer 6.2 zuständigen Polizeibehörde eine Einstufung der Gefährdungslage gemäß PDV 100 Nr. 2.5.2.3 vor und entwirft ein Schutzkonzept mit Kostenprognose.

Der notwendige Zeugenschutz ist durch spezifische Maßnahmen zu gewährleisten, die durch einzelne an der PDV 100 Nr. 2.5.2.4 orientierte Schutzmaßnahmen ergänzt werden können.

7 Durchführung von Maßnahmen

7.1 Zeugenschutzmaßnahmen sind erforderlichenfalls in allen Stadien des Verfahrens und auch nach dessen Abschluß bis zum Wegfall der Gefährdung durchzuführen.

Soweit die Maßnahmen sich auf die Durchführung des Strafverfahrens oder des Freiheitsentzugs auswirken können, sind sie mit den zuständigen Justizbehörden abzustimmen.

7.2 Im allgemeinen kann es sich dabei um Maßnahmen

- der Beratung,
- der Abdeckung der persönlichen Verhältnisse,
- der Sicherung der Wohnung oder sonstiger Aufenthaltsorte,
- des unmittelbaren Schutzes,
- zur Veränderung im persönlichen Bereich,
- der Hilfen im neuen Lebensbereich,
- der taktischen Öffentlichkeitsarbeit,
- operativer Art gegen potentielle Täter/Tätergruppen handeln.

7.3 Die Schutzmaßnahmen sollen die Betroffenen in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit nicht

mehr als im Interesse der Sicherheit unvermeidbar notwendig einschränken.

Einige Maßnahmen setzen die freiwillige Mitwirkung der Betroffenen zwingend voraus. Bei anderen Maßnahmen ist auf ihr Einverständnis und ihre Mitwirkung hinzuwirken.

- 7.4 Die Maßnahmen sind fortlaufend im Hinblick auf
- ihre Erforderlichkeit,
 - ihre Wirksamkeit,
 - die Einhaltung von Absprachen mit den Betroffenen
- zu überprüfen.

- 7.5 Über die Beendigung von Zeugenschutzmaßnahmen entscheidet die für den Zeugenschutz zuständige Polizeibehörde. Nummer 6.2, Satz 2 gilt entsprechend. Der Staatsanwaltschaft ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 7.6 Die Entscheidung über die Anordnung und - falls eine Gefährdung nicht zu befürchten ist - die Beendigung von Zeugenschutzmaßnahmen sind in den Ermittlungsakten aktenkundig zu machen.

- 7.7 Wer bei Zeugenschutzmaßnahmen für die Polizei tätig wird, ist, soweit Geheimhaltung geboten ist, nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen zu verpflichten.

8 Maßnahmen der Justiz

Die Gerichte und Justizbehörden können (unter Einbeziehung der Vollzugshilfe durch die Polizei) flankierende Maßnahmen zum Schutz der Zeugen veranlassen.

9 Organisatorische Maßnahmen

Bei der Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen ist aus Gründen der Objektivität und zur Vermeidung des Vorwurfes der Beeinflussung des Zeugen durch die Polizei stets darauf zu achten, daß diese Maßnahmen nicht von Polizeibeamten durchgeführt werden, die zu dem Ermittlungssachverhalt in unmittelbarer Beziehung stehen.

Zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Zeugenschutzes ist die Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene mit den Koordinierungsstellen beim Bundeskriminalamt und in den Ländern erforderlich.

9.1 Bundeskriminalamt

Beim Bundeskriminalamt ist für die Zeugenschutzmaßnahmen eine Koordinierungsstelle mit folgenden Aufgaben eingerichtet:

- Erstellung eines aktuellen allgemeinen Lagebildes (z.B. zur Erkennung neuer Entwicklungen und Tendenzen),
- Organisation eines allgemeinen Informationsaustausches,
- zentrale Koordinierung, soweit erforderlich (z.B. zwischen mehreren Ländern, mit Bundesdienststellen und Dienststellen im Ausland),
- anlaßbezogene Organisationen von bundesweiten Arbeitsbesprechungen,
- Durchführung von Schutzmaßnahmen in BKA-Ermittlungsverfahren in Absprache mit den Dienststellen betroffener Länder,
- Durchführung von und Mitwirkung an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

9.2 Landeskriminalamt

Das Landeskriminalamt nimmt die Funktion der Landeskoordinierungsstelle mit folgenden Aufgaben wahr:

- Beratung/Unterstützung der Dienststellen (insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft) des eigenen Landes bei Maßnahmen des Zeugenschutzes,

- Unterstützung der Dienststellen des Bundes und anderer Länder bei deren Zeugenschutzmaßnahmen,
- Informationssammlung, -auswertung und -austausch,
- Erstellung eines aktuellen Gefährdungslagebildes (z.B. zur Erkennung neuer Entwicklungen, Tendenzen),
- Zentrale Koordinierung, soweit mehrere Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften berührt sind oder eine Abstimmung mit anderen Ländern und dem Bundeskriminalamt erforderlich wird,
- Organisation landesweiter Arbeitsbesprechungen,
- Durchführung von und Mitwirkung an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Durchführung und Unterstützung von Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen und der Staatsanwaltschaft im Einzelfall.

9.3 Polizeibehörden

- 9.3.1 Die Kreispolizeibehörden benennen der für den Zeugenschutz zuständige Polizeibehörde und dem Landeskriminalamt einen Verbindungsbeamten für Zeugenschutzmaßnahmen sowie dessen Vertreter.

- 9.3.2 Die Kreispolizeibehörde am Aufenthaltsort einer Person der Zielgruppen unterstützt die für den Zeugenschutz zuständige Polizeibehörde insbesondere bei der Vermittlung von Ansprechpartnern bei Behörden und Einrichtungen sowie durch Erhebung und Übermittlung relevanter örtlicher Erkenntnisse. Bei unvorhergesehener akuter Gefährdung der Person trifft sie - soweit möglich in Abstimmung mit der für den Zeugenschutz zuständigen Dienststelle - die erforderlichen Maßnahmen.

- 9.3.3 Die ermittelnde Polizeibehörde schreibt die Beurteilung der Gefährdungslage auch nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens fort. Die für den Zeugenschutz zuständige Polizeibehörde und das Landeskriminalamt sind über neue Erkenntnisse und Bewertungen zur Überprüfung der Gefährdungstufe unverzüglich zu unterrichten.

10 Zusammenarbeit

- 10.1 Liegen den Justizbehörden Anhaltspunkte dafür vor, daß Zeugenschutzmaßnahmen, die außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen, erforderlich werden, teilen sie dies den zuständigen Polizeidienststellen mit.

- 10.2 Die Justizvollzugsanstalt ist über die Gefährdungslage sofort zu unterrichten, wenn sich ein Betroffener in Haft befindet.

- 10.3 Die Zusammenarbeit und Koordinierung ist insbesondere geboten:

- bei einer aus eigener Initiative der Betroffenen oder aus Veranlassung der zuständigen Dienststelle vorgesehenen Wohnsitzverlegung eines Zeugen in ein anderes Land oder das Ausland,
- bei Bekanntwerden von Informationen, die die Zeugenschutzmaßnahmen anderer Länder oder des Bundeskriminalamtes berühren können,
- bei einer notwendig werdenden Verlegung eines in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Zeugen in ein anderes Land.

- 10.4 Verantwortlich für den Zeugenschutz bleibt auch nach einer Wohnsitzverlegung in ein anderes Land oder in das Ausland die Behörde, die die Anordnung getroffen hat. Bei akuter Gefährdung der Person trifft die zuständige Dienststelle des aufnehmenden Landes die erforderlichen Maßnahmen, ggf. mit Unterstützung der für die Anordnung zuständigen Dienststelle. Dabei unterrichten sich die jeweiligen Koordinierungsstellen.

- 10.5 Sind bei einer Wohnsitzverlegung in ein anderes Land durch das aufnehmende Land unterstützende Maßnahmen (z.B. Arbeitsplatz-/Wohnungssuche, Ansprechstelle für Notfälle) erforderlich, so sind den zuständigen Koordinierungsstellen insbesondere folgende Informationen zu übermitteln:
- Lagebeurteilung und Gefährdung,
 - Personendaten (z.B. Namen, Aliasnamen, Wohnung, telefonische Erreichbarkeit, Kraftfahrzeug, Lichtbild, Ausweis-Nr.),
 - persönliche Verhältnisse (z.B. Lebensgewohnheiten, Angehörige, soziales Umfeld),
 - Stand des Verfahrens (z.B. Grund, Ermittlungsdienststelle/Sachbearbeiter, Staatsanwaltschaft/Gericht, Ergebnisse),
 - Mitteilung über potentielle „Gefährder“ (z.B. Personalien, Lichtbilder, Kraftfahrzeuge, Bezug zum Gefährdeten, Milieu),
 - bisherige Zeugenschutzmaßnahmen der veranlassenden Dienststelle,
 - Verhalten des Zeugen (z.B. Zusammenarbeit mit der Polizei, Rückfälligkeit ins Milieu),
 - verantwortliche Dienststelle/Sachbearbeiter.
- 10.6 Nummer 10.5 gilt auch dann, wenn sich ein gefährdeter Zeuge in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder sonst untergebracht ist. Die zuständigen Koordinierungsstellen stellen die Unterrichtung des Leiters der Einrichtung und der zuständigen Staatsanwaltschaft sicher.
- 11 **Geheimhaltung/Vertraulichkeit des Schriftverkehrs**
- 11.1 Informationen und Maßnahmen bedürfen der besonderen Geheimhaltung, wenn deren Offenlegung die Erreichbarkeit der angestrebten Schutzziele beeinträchtigen könnte. Sie gelten als Dienstgeheimnis im Sinne des § 353b StGB.
- 11.2 Maßnahmen und Erkenntnisse des Zeugenschutzes sind durch die zuständige Polizeibehörde zu dokumentieren. Damit in Zusammenhang stehende polizeiliche Unterlagen sind nach näherer Weisung der Leiterin oder des Leiters der zuständigen Polizeibehörde verschlossen aufzubewahren und geheimzuhalten.
- 11.3 Um die Vertraulichkeit sicherzustellen, ist der gesamte Schriftverkehr als „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen, soweit nicht im Einzelfall eine höhere Einstufung erforderlich ist.
- Der Schriftverkehr zwischen Polizeibehörden ist grundsätzlich an die Leiterin oder den Leiter der Unterabteilung Zentrale Kriminalitätsbekämpfung, die Leiterin oder den Leiter der zuständigen Abteilung des Landeskriminalamts bzw. an die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten der Bezirksregierung persönlich/o. V. i. A. zu richten.
- Der Schriftverkehr mit sonstigen Behörden ist an die Leiterin oder den Leiter der Behörde oder des zuständigen Amtes persönlich/o. V. i. A. zu richten.
- 11.4 Eine Speicherung der Zeugendaten in der PIKAS-Datei „Allgemeine Schutzmaßnahmen“ (ASM) ist grundsätzlich nicht vorzunehmen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der für den Zeugenschutz zuständigen Polizeibehörde. Die Koordinierungsstelle ist hierüber zu unterrichten.
- 12 **Kosten**
- 12.1 In jedem Fall ist zu prüfen, wer als Kostenträger für eine Kostenerstattung oder Kostenbeteiligung herangezogen werden kann. Von einer Anforderung ist abzusehen, wenn sie den Erfordernissen der Geheimhaltung zuwiderläuft.
- 12.2 Ist die Polizei Kostenträger, liegt die Kostenpflicht bei der anordnenden Polizeibehörde. Dies gilt auch

für Dritten gegenüber anfallende Kosten. Die Zuständigkeit anderer Behörden (z.B. Arbeitsämter, Sozialämter), bleibt davon unberührt.

- 12.3 Ergibt die Kostenprognose (anteilige Personalkosten und Kosten für die Nutzung von landeseigenem Gerät und Fahrzeugen sind nicht zu berechnen) für eine Zeugenschutzmaßnahme einen Betrag von mehr als 20 000,- DM, ist vor der Einleitung von Maßnahmen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

- 13 Im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Gem. RdErl. d. Innenministeriums - IV A 2 - 2700/IV D 1 - 2015 -, d. Justizministeriums - 420 1 - III A. 9 - u. d. Finanzministeriums - In 0991 - 6 - I A 3 - v. 17.12.1990 - VS-NfD - (n.v.) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1997 S. 624.

II.

Finanzministerium

Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 5. 1997 -
B 2104 - 34.2 - IV A 2
B 3135 - 5.2.2 - IV A 2

Unter Bezugnahme auf Ziffer 3 meines RdErl. v. 2. 4. 1997 (MBl. NW. S. 448) gebe ich hiermit den vom Bundesministerium des Innern festgesetzten Bemessungsfaktor nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/97 (BGBl. I S. 590 ff.) bekannt.

Dieser beträgt für das Jahr 1997 0,9378 und ist auf die für den Monat Dezember 1997 maßgebenden Bezüge, also auch unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich durch das Reformgesetz (BGBl. I S. 322) ergeben, anzuwenden.

Bei den Anwärterbezügen verbleibt es für 1997 bei dem bisherigen Bemessungsfaktor 0,95.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1997 S. 626.

Innenministerium

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministeriums v. 20. 5. 1997 -
I A 3/24 - 12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen, Lübecker Straße 8-10, 50668 Köln, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom

1. Juni bis 31. Dezember 1997

im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei der Haussammlung bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

- MBl. NW. 1997 S. 626.

Hinweis

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 15. 5. 1997

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

Berichtigung – Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Sonderschulen vor und nach dem Unterricht (Schule von acht bis eins). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 24. 3. 1997 . 122

Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1999 an Gymnasien, Gesamtschulen, höheren Berufsfachschulen mit gymnasialer Oberstufe und Kollegschulen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. 4. 1997 . 122

Allgemeine Schulordnung; Verwaltungsvorschriften (VVzASchO) zu § 26 ASchO – Zeugnisse –; Änderung. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 14. 4. 1997 . 122

Berichtigung – Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG und der Allgemeinen Schulordnung vom 28. 2. 1997 . 123

Aufnahmeordnung für das Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26. 3. 1997 . 123

Initiativprogramm „Selbstbehauptung für Mädchen an Schulen“. Gem. RdErl. d. Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 2. 4. 1997 . 124

1. Schulentlaßgabe des Landes Nordrhein-Westfalen; 2. Textgleiche Arbeitsausgabe für den Unterrichtsgebrauch. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11. 12. 1996 . 124

Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78 b LBG; „Sabbatjahr für Lehrkräfte; Wegfall der Altersbegrenzung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 5. 5. 1997 . 124

Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst; Änderung der Vergütungssätze. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 16. 4. 1997 . 125

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen . 125

Funktionsstellen im Auslandsschuldienst . 132

Internationale Schulpartnerschaften . 132

Automatisierte Erhebung der Amtlichen Schuldaten . 133

Das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts und seine Umsetzung im Landesrecht – eine Information d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung . 133

Bundeswettbewerb „Schüler schreiben“ 1997 . 135

Bundeswettbewerb „Schüler machen Lieder“ 1997 . 135

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissenschaft und Forschung – vom 15. Mai 1997 . 136

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. Februar bis 19. März 1997 . 136

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Februar bis 11. März 1997 . 138

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen . 139

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Grundordnung der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 30. Januar 1997 . 270

Einführung eines Diplomstudiengangs Vertriebsingenieurwesen am Standort Bocholt der Fachhochschule Gelsenkirchen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 7. 3. 1997 . 281

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaft und öffentliche Gesundheitsförderung mit dem Abschluß Diplom-Gesundheitswissenschaftler der Universität Bielefeld vom 5. Januar 1996 . 281

Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Französischen Studiengang „Europäisches Management/Commerce extérieur et coopération industrielle internationale“ an der Fachhochschule Bochum vom 1. September 1995 . 283

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studien-gangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Film/Fernsehen der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 26. August 1996 . 284

Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Britischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 29. Februar 1996 . 285

Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Französischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 29. Februar 1996 . 286

Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 29. Februar 1996 . 287

Ordnung zur Feststellung der studien-gangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Design an der Fachhochschule Münster vom 26. Juni 1996 . 289

Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang Elektrotechnik im European Engineering Programme (EEP) an der Fachhochschule Münster vom 26. Juni 1996 . 290

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 66 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) vom 12. Juli 1996 . 291

Erste Satzung zur Änderung der Einstufungsprüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. Dezember 1995 . 291

Dritte Satzung zur Änderung der Einstufungsprüfungsordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 31. Oktober 1995 . 292

Einstufungsprüfungsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 22. Dezember 1995 . 292

Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld vom 10. Oktober 1995 . 294

Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Rhein-Sieg vom 11. Oktober 1996 . 296

Ordnung für die Zwischenprüfung der Universität Bielefeld für Unterrichtsfächer in den Studiengängen für das Lehramt für die Sekundarstufe II, für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung an der Universität Bielefeld vom 7. August 1996 . 298

Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Informatik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 20. Februar 1997 . 306

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule Siegen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für die Primarstufe (Schwerpunktfach), für die Sekundarstufe I, für die Sekundarstufe II vom 12. Februar 1997	309	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Köln vom 1. August 1996	324
Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Schwerpunktfach Mathematik, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Mathematik, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Mathematik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 30. Januar 1997	311	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Köln vom 24. Januar 1996	332
Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Schwerpunktfach Musik, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Musik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 30. Januar 1997	312	Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaft im European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster (DPO-EBP) vom 28. Juni 1995	340
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie an der Universität Bielefeld vom 30. Januar 1997	313	Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 14. Februar 1997	345
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund vom 23. Januar 1997	313	Satzung zur Änderung der Ordnung über den künstlerischen Abschluß für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf (Prüfungsordnung) vom 17. März 1997	345
Diplomprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 17. Dezember 1996	314	Promotionsordnung des Fachbereichs 4 der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 26. Februar 1997	346
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 12. Dezember 1996	319	Promotionsordnung des Fachbereichs 13 – Elektrotechnik der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 11. März 1997	349
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 12. März 1997	324	Nichtamtlicher Teil	
		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Schule und Weiterbildung – vom 15. Mai 1997	352
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 17. März bis 24. April 1997	352
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. März bis 23. April 1997	354

– MBl. NW, 1997 S. 627.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569